



Übernahmekommission
Austrian Takeover Commission

Jahresbericht
2009

Seilergasse 8/3

A 1010 Wien

Tel. (43) 1 532 2830 – 613

Fax (43) 1 532 2830 – 650

E-Mail: uebkom@wienerbourse.at

<http://www.takeover.at>

Inhaltsübersicht

I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2009	4
II. Das Österreichische Übernahmerecht	4
1. Allgemeines	4
2. Die Novelle des Übernahmegesetzes – ÜbRÄG 2006	6
3. Grundsätze des ÜbG	8
III. Die Organisation der ÜbK	8
IV. Internationale und nationale Übernahmeaktivitäten	10
V. Tätigkeitsbericht	12
1. Einzelverfahren in den Senaten	12
(a) Öffentliche Übernahmeangebote	12
(b) Ausnahmen von der Angebotspflicht gem § 25 ÜbG	15
(c) Verfahren gem § 26b ÜbG	17
(d) Verfahren gem § 27b ÜbG	18
(e) Stellungnahmen gem § 29 ÜbG	18
(f) Feststellungsverfahren gem § 33 ÜbG	23
(g) Strafverfahren gem § 35 ÜbG	23
(h) Sonstige Verfahren	24
2. Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde	25
3. Information der Öffentlichkeit	25
4. Amtswegige Überwachung gem § 29 ÜbG	26
5. Sonstige Tätigkeiten – Arbeitsgruppen	28
6. Symposium 10 Jahre Übernahmegesetz	28
7. Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene	28
VI. Ausblick auf das Jahr 2010	29
VII. Danksagung	29
VIII. Anhang	31
1. Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahrs 2009	31



Übernahmekommission

Austrian Takeover Commission

Jahresbericht 2009

I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2009

Insgesamt wurden 2009 drei Übernahmeverfahren durchgeführt: nämlich die Übernahme der Austrian Airlines AG durch Deutsche Lufthansa AG, die Übernahme von Christ Water Technology AG durch GLV Inc. und die Übernahme von Phion AG durch Barracuda Networks Inc. Ein weiteres Übernahmeverfahren – die geplante Übernahme von UIAG durch Buy_Out Central Europe II Beteiligungs-Invest AG – wurde noch vor der Anzeige des Angebots abgebrochen. Für zwei weitere Zielgesellschaften, die Constantia Packaging AG sowie die C-Quadrat Investment AG, wurde die Absicht bekannt gegeben, ein Übernahmeangebot stellen zu wollen. Allerdings fallen die Angebote nicht mehr in das Berichtsjahr 2009, sondern in das Berichtsjahr 2010.

Auch das **Angebotsvolumen** ist im Vergleich zum Jahr 2008 im Jahr 2009 gestiegen und betrug rund MEUR 293, was zu einem großen Teil an der Übernahme der Austrian Airlines AG durch die Deutsche Lufthansa AG lag. Weiters wurde – so wie auch schon im Jahr 2008 – häufig versucht, **privilegierte Kontrollerwerben** ohne Angebotspflicht durchzuführen, insbesondere zu Sanierungszwecken; Ausnahmen wurden im Jahr 2009 zwei Mal gewährt.

Im Jahr 2009 ist die Zahl der vor den Senaten der Übernahmekommission (im Folgenden: „ÜbK“) anhängigen **Verfahren** (Übernahmeverfahren, Anzeigeverfahren, Feststellungsverfahren etc) – entgegen den Markttrends und aufgrund der globalen Finanzkrise - im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen (2006:12, 2007:14, 2008:12, 2009: 22). Die Mehrzahl der im Jahr 2009 geführten Senatsverfahren betraf **Stellungnahmen** zu unterschiedlichen Rechtsfragen, insbesondere aber zum gemeinsamen Vorgehen.

II. Das Österreichische Übernahmerecht

1. Allgemeines

Das **Übernahmegesetz 1998** (im Folgenden: „ÜbG“) wurde zunächst als politische Reaktion auf die feindliche Übernahme der Creditanstalt durch die Bank Austria eingeführt; damit

sollte das österreichische Kapitalmarktrecht an internationale Standards angepasst werden und die Attraktivität des inländischen Kapitalmarkts sowohl für inländische als auch ausländische Anleger gesteigert werden.

Das Hauptanliegen des geltenden ÜbG liegt in der Bereitstellung eines geordneten Verfahrens für öffentliche Übernahmeangebote, insbesondere im Interesse der betroffenen Aktionäre, aber auch der Bieter und der börsennotierten Unternehmen selbst. Das Übernahmerecht ist dabei grundsätzlich durch zwei zentrale Übernahmemöglichkeiten gekennzeichnet:

Wenn ein Aktionär eine kontrollierende Beteiligung an einer dem Übernahmerecht unterliegenden Gesellschaft erlangt, etwa durch Kauf eines kontrollierenden Aktienpakets vom alten Kernaktionär, so muss er den Minderheitsaktionären mittels Pflichtangebot das Recht zur freien und informierten Entscheidung über Verbleib oder Austritt aus der Gesellschaft eröffnen (sog. **Konzerneingangsschutz**); entscheiden sich die Angebotsadressaten für den Austritt, muss ihnen der neue Kontrollaktionär grundsätzlich den bisher von ihm bezahlten **Höchstpreis** anbieten. Da er den Aktionären zumindest denselben Preis wie dem veräußernden Kernaktionär zahlen muss, verhandelt der üblicherweise gut informierte und verhandlungsmächtige veräußernde Kernaktionär nicht nur für sich, sondern mittelbar auch für den Streubesitz. Dadurch wird in dieser Konstellation dem Grundsatz der **Gleichbehandlung aller Aktionäre** der Zielgesellschaft Rechnung getragen.

Der Bieter kann aber auch ein freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung stellen. Dieses Angebot muss er so attraktiv ausgestalten, dass 50% der Angebotsadressaten zustimmen. Nur in diesem Fall ist der Bieter erfolgreich. Das Übernahmeangebot unterliegt somit einem Markttest, bei dem die Entscheidung über den Erfolg des Angebotes letztlich in die Hände der Aktionäre gelegt wird. Da der Bieter auch in diesem Fall die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt, sind auch hier die Bestimmungen des Pflichtangebotes über Gleichbehandlung und Mindestpreis anzuwenden. Für nähere Ausführungen wird auf den Jahresbericht 2007 verwiesen.

Bis 1998 profitierten nur die Aktionäre, die durch den Verkauf dem Bieter Kontrolle verschafft hatten (also insbesondere der alte Kernaktionär), von einer transaktionsbedingten Wertsteigerung der Aktie; die übrigen Streubesitzaktionäre gingen leer aus und mussten darüber hinaus noch fürchten, durch die faktische Herrschaft eines neuen Kernaktionärs geschädigt zu werden. Seit der Einführung des ÜbG nehmen grundsätzlich alle Aktionäre an der Kurssteigerung gleichmäßig teil, weil allen Aktionären ein faires Kaufangebot gemacht werden muss. Das ÜbG 1998 hat dadurch einen wichtigen Beitrag zur **Hebung der Attraktivität des Börseplatzes Wien** geleistet.

2. Die Novelle des Übernahmegesetzes – ÜbRÄG 2006

Im Jahr 2006 wurde das ÜbG durch die Umsetzung der Übernahmerichtlinie der EU novelliert. Die **wesentliche Änderung** der Novelle bestand in der Einführung eines **formellen Kontrollbegriffs**. War ein Pflichtangebot bis 2006 bei Erlangen jeder faktischen beherrschenden Beteiligung zu stellen, so ist dies jetzt nur mehr bei Überschreiten der 30%-Schwelle erforderlich. Dies führt zu einer Verschlechterung des Anlegerschutzes. Wie schon in den letzten Jahresberichten ausgeführt, hat die ÜbK mehrfach Kritik an diesem Aspekt der Novellierung des Übernahmerechts geübt. In den Hauptversammlungen österreichischer AGs reicht bereits eine Beteiligung von erheblich weniger als 30% der Stimmrechte aus, um eine Gesellschaft zu beherrschen. Bereits einem Aktionär mit 20%-25% ist es in aller Regel möglich, den Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft zu besetzen und damit zu bewirken, dass nur Personen seines Vertrauens in den Vorstand berufen werden. Mit 29% verfügt ein Aktionär in der Hauptversammlung regelmäßig bereits über die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Dass der betreffende Aktionär dabei nur 26% der Stimmrechte ausüben darf, bietet keinen ausreichenden Schutz für die Minderheitsaktionäre, zumal seine restlichen 3% nur ruhen und nie Gegenstimmen sein können.

Die **Safe-harbour-Regel** eröffnet die Möglichkeit, faktisch die Kontrolle über eine Gesellschaft zu erlangen und diese konzernmäßig zu beherrschen, ohne den Streubesitzern eine Ausstiegsmöglichkeit aus der Gesellschaft geben zu müssen. Dies mindert die Attraktivität des Kapitalmarktes Österreich erheblich, weil dadurch weniger Übernahmephantasie existiert und der neue faktisch beherrschende Kernaktionär in der Praxis vom Streubesitz kaum daran gehindert werden kann, aus seiner Herrschaft Vorteile zum Nachteil der Streubesitzaktionäre zu ziehen.

In einer Reihe von Unternehmen verfügen Aktionäre mit einer Beteiligung unter 30% derzeit über die faktische Mehrheit in der Hauptversammlung des betreffenden Unternehmens oder würden Aktionäre mit einer solchen Beteiligung über die Kontrolle im Unternehmen verfügen. Es ist damit zu rechnen, dass ohne ein entsprechendes Eingreifen des Gesetzgebers weitere Fälle des faktischen Kontrollwechsels ohne Angebotspflicht eintreten werden.

Die vom Gesetzgeber festgelegte Kontrollschwelle von 30% ermöglicht es daher – wie 2006 von der ÜbK befürchtet – übernahmerechtliche Kernbestimmungen zum Schutz der Minderheitsaktionäre zu unterlaufen und schädigt nach Ansicht der ÜbK (insbesondere in den beiden angegebenen Fällen) den Ruf des österreichischen Kapitalmarktes.

Auswertungen der Hauptversammlungsprotokolle durch die ÜbK haben ergeben, dass die Streubesitzquote der vom ÜbG erfassten Gesellschaften im Zeitraum seit 2005 zwar geringfügig angestiegen ist, im Durchschnitt nahmen im Jahr 2008 jedoch nur ca 11% der

Streubesitzaktionäre an den Hauptversammlungen teil, somit ca 4,7% der stimmberechtigten Aktien. Zwar sind dieser Teilnahmequote noch jene Aktionäre hinzuzurechnen, die über mehr als 5% der ständig stimmberechtigten Aktien verfügen und somit nicht als Streubesitzaktionäre gelten, jedoch ändert auch deren Präsenz nichts daran, dass der größte Stimmblock bzw der kontrollierende Aktionär oder die kontrollierende Gruppe von Rechtsträgern im Jahr 2008 mit einem durchschnittlichen Anteil von 43,5% am Grundkapital in der Hauptversammlung über drei Viertel der Stimmrechte verfügte.¹

Die Untersuchung zeigt deutlich, dass ein Aktionär mit zB 25% der stimmberechtigten Aktien im Durchschnitt über die reale Hauptversammlungsmehrheit an einer österreichischen börsennotierten Aktiengesellschaft verfügt.

Das Aktienrechtsänderungsgesetz 2009 (**ARÄG 2009**), welches am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, beabsichtigt die Präsenz in der Hauptversammlung zu stärken. Insbesondere durch das System des Nachweisstichtags und die Möglichkeit der elektronischen Abstimmung soll die Bereitschaft, an Hauptversammlungen teilzunehmen, gestärkt werden. Jedoch würde es, selbst wenn – was sehr unwahrscheinlich ist – die Hauptversammlungspräsenz des Streubesitzes durch das ARÄG 2009 verdoppelt werden würde, nämlich auf 22 %, in der Hauptversammlung noch immer 30:16 stehen.

Die ÜbK empfiehlt daher entweder die frühere, flexiblere Regelung wieder einzuführen oder den Schwellenwert von 30% deutlich abzusenken.

Die durch die Novelle eingeführte zusätzliche Grenze von 26% (sog **gesicherte Sperrminorität**) hat, wie schon in den letzten drei vorangegangenen Jahresberichten dargestellt, praktisch wenig Bedeutung. Die einzige Rechtsfolge der Bestimmung ist, dass der Aktionär in der Regel die Stimmrechte aus dem über 26% hinausgehenden Aktienbestand (zwischen 26% und 30%) nicht ausüben darf; in der Praxis wird er damit meist einverstanden sein, weil er wegen der erwähnten geringen Streubesitzpräsenz auch mit 26% die faktische Kontrolle erreicht; das wird noch dadurch erleichtert, dass die ruhenden Stimmrechte (bis zu 4%) die maximale Streubesitzquote jedenfalls auf bis zu 70% absenken. Die Bestimmung ist in dieser Form nach Auffassung der ÜbK rechtspolitisch verfehlt; sie würde nur dann Sinn machen, wenn die Schwelle wesentlich tiefer angesetzt würde, zB bei 20%.

¹ In Anbetracht der Gesamtpräsenz von 61,2% stammten demnach ca 13% der Stimmrechte von Aktionären, die mehr als 5% der stimmberechtigten Aktien auf sich vereinen (und daher nicht dem Streubesitz zugerechnet werden), ohne die Gesellschaft zu kontrollieren.

3. Grundsätze des ÜbG

Die allgemeinen **Grundsätze des ÜbG** sind in § 3 festgehalten:

- die **Gleichbehandlung** aller Aktionäre der Zielgesellschaft, die durch die Novelle 2006 insoweit verbessert wurde, als der Streubesitzabschlag von bis zu 15% nunmehr unzulässig ist;
- ausreichende **Information** und **Zeit** für alle Angebotsempfänger zur Entscheidung über das Angebot (Transparenzgebot);
- die Verpflichtung der Organe der Zielgesellschaft, im Interesse aller Aktionäre zu handeln (**Vereitelungsverbot**; vgl insbesondere § 12 ÜbG);
- die Vermeidung von Marktverzerrungen (insbesondere Insiderhandel) und
- die zügige Durchführung von Übernahmeverfahren ohne allzu lange Behinderung der Zielgesellschaft (**Beschleunigungsgebot**).

III. Die Organisation der ÜbK

Die ÜbK ist eine bei der Wiener Börse eingerichtete Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gem Artikel 133 Z 4 B-VG. Sie ist von der Wiener Börse AG wie auch von der staatlichen Verwaltung unabhängig und unterliegt keinen Weisungen.

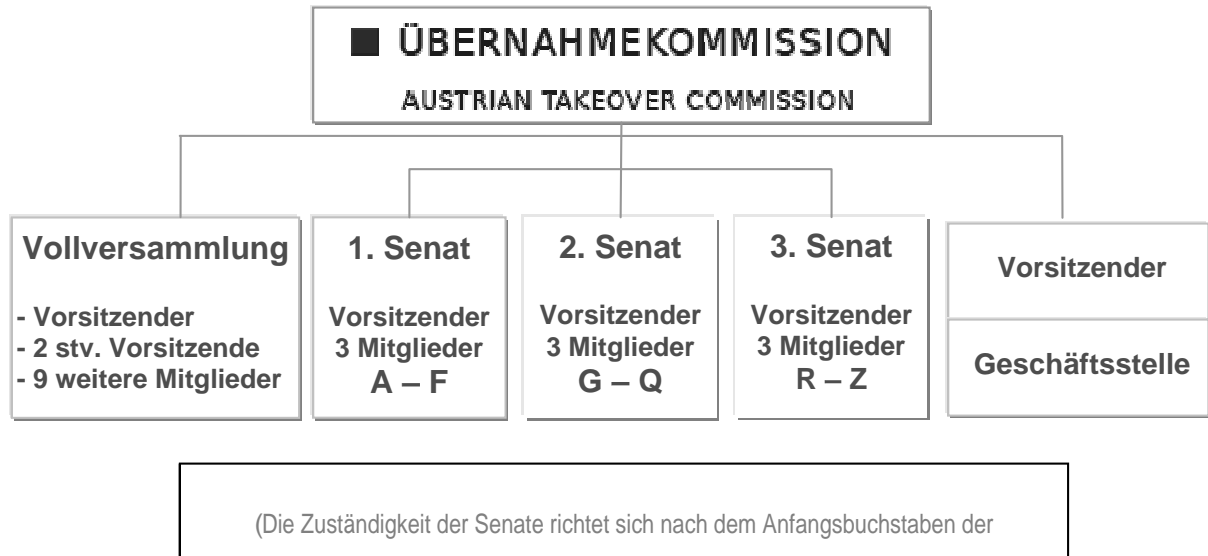
Der ÜbK gehören zwölf nebenberufliche **Mitglieder** an, die vom Bundesminister für Justiz teilweise auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Bundesarbeitskammer auf jeweils fünf Jahre bestellt werden. Alle Mitglieder verfügen über eine langjährige juristische oder betriebswirtschaftliche Berufserfahrung. Die ÜbK wird von einer kleinen qualifizierten **Geschäftsstelle** unterstützt, in der während des Berichtsjahres 7 Mitarbeiter (4½ Vollzeitäquivalente) beschäftigt waren; zu den Mitgliedern der ÜbK sowie den Mitarbeitern der Geschäftsstelle siehe die Aufstellung im Anhang.

Die **Organe** der ÜbK sind:

- **drei Senate mit je vier Mitgliedern** (inklusive einem in Wirtschaftsfragen erfahrenen Richter), welche alle Entscheidungen in Einzelfällen treffen;
- die **Vollversammlung** aller Mitglieder, die über die Geschäftsordnung und -verteilung entscheidet und generelles Beratungsgremium ist;
- der **Vorsitzende (und seine zwei Stellvertreter)**, der die Administration der ÜbK leitet, sie nach Außen vertritt und zuständiges Organ für die amtswegige Marktüberwachung ist. Er leitet auch den 1. Senat und wird bei Verhinderung in

seiner Funktion als Vorsitzender der Gesamtkommission von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Zur **Struktur** der ÜbK siehe die nachstehende Grafik:



Die ÜbK ist bemüht, ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungen möglichst transparent zu gestalten. Dementsprechend findet man auf der **Website der ÜbK (www.takeover.at)** neben allgemeinen Informationen zur Behörde ua:

1. die **Rechtsgrundlagen** des Übernahmerechts, einschließlich der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der ÜbK;
2. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit **laufenden Angebotsverfahren** (Angebotsunterlagen, Vorstandsäußerungen, etc) sowie vielfältige Literaturhinweise und Links zum Thema Übernahmerecht;
3. **Pressemitteilungen** zur raschen Information der Marktteilnehmer;
4. wichtige **Entscheidungen** der ÜbK.

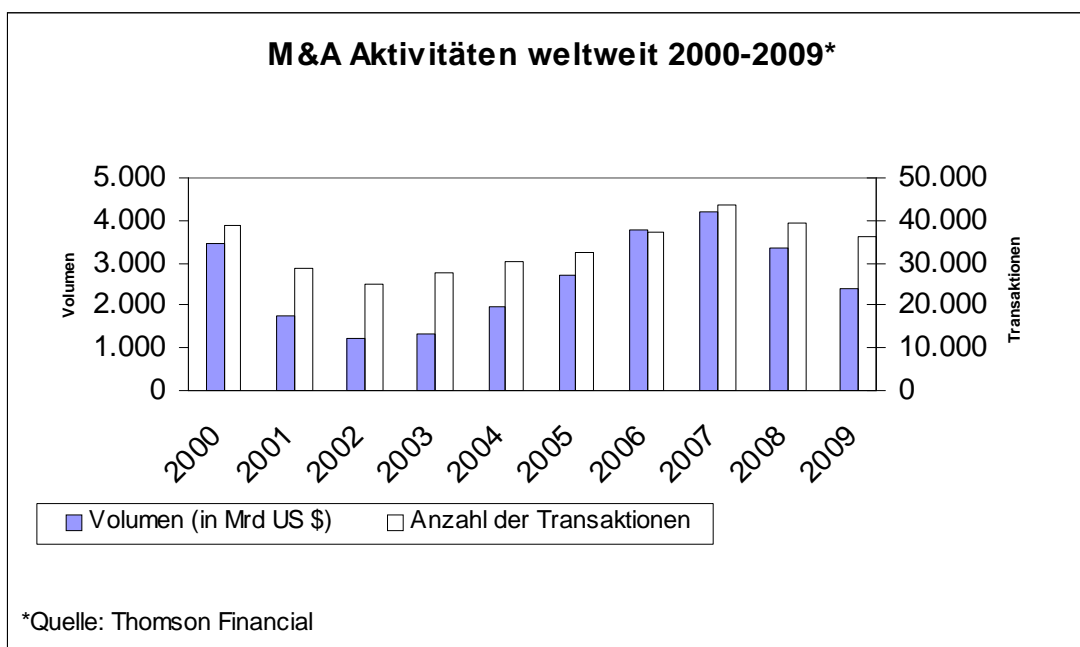
Die organisatorische Zusammenarbeit mit der **Wiener Börse AG** verlief ebenso wie in den Vorjahren reibungslos. Die auf Grund der Gebührenordnung der Wiener Börse AG vorgeschriebenen **Gebühren** deckten wie bereits im Vorjahr **die direkten Personal- und Sachaufwendungen nicht ab**. Grund hierfür ist einerseits, dass die ÜbK mit einer Reihe von Verfahren beschäftigt war, die zwar einen hohen Arbeitsaufwand mit sich brachten, für die jedoch verhältnismäßig niedrige Gebühren zu entrichten waren. Große

Übernahmeangebote blieben nicht zuletzt aufgrund der schwierigen Situation auf den Kapitalmärkten aus. Dazu kommt, dass die ÜbK in Erfüllung ihres Beratungsauftrages wieder mit einer Reihe von Rechtsfragen oder Verfahren konfrontiert war, die letztlich keinem Senat zugewiesen werden konnten, weil die jeweiligen Transaktionen kurz vor der Durchführung scheiterten.

Im Anhang zum Jahresbericht findet sich eine statistische Jahres-Zeitreihe über verschiedene Aspekte der Tätigkeit der ÜbK seit ihrer Errichtung am 1. Jänner 1999 (siehe dazu VIII.3).

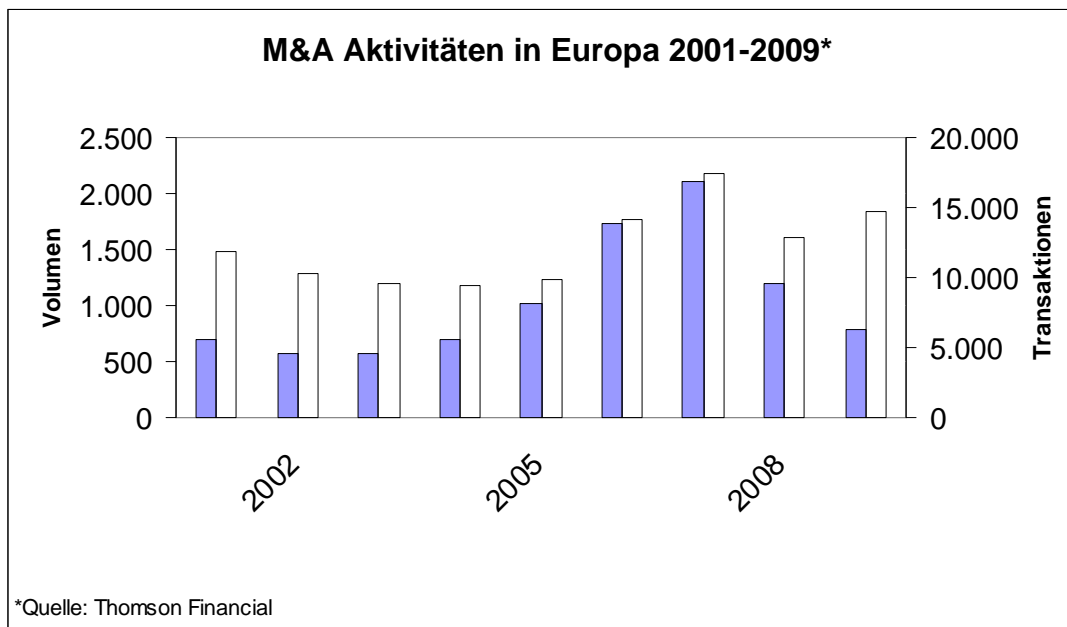
IV. Internationale und nationale Übernahmeaktivitäten²

Im Jahr 2009 wurden weltweit M&A Transaktionen im Volumen von rund \$ 2.395 Mrd angekündigt. Damit ging das Transaktionsvolumen – so wie schon in den Vorjahren - weiter zurück (2007: rund \$ 4.200 Mrd, 2008: rund \$ 3.050 Mrd). Der Trend bis zum Jahr 2007 konnte daher auch im Jahr 2009 nicht fortgesetzt werden. Auch die Deal-Aktivität ist so wie schon im Vorjahr deutlich zurückgegangen. So sank die Anzahl von Transaktionen um rund 13,7%. Das Dealvolumen lag mit einem Gesamtwert von \$ 75,9 Mrd unter dem Wert im Jahr 2008 und erreichte damit auf Jahresbasis den niedrigsten Wert seit 2001. Auffallend ist dabei, dass fast 50% des Jahresvolumens auf das vierte Quartal fiel. Auffällig ist weiters, dass das Volumen der durch staatliches Eingreifen ausgelösten Transaktionen ein Allzeithoch erreichte und bei \$ 354 Mrd. lag.



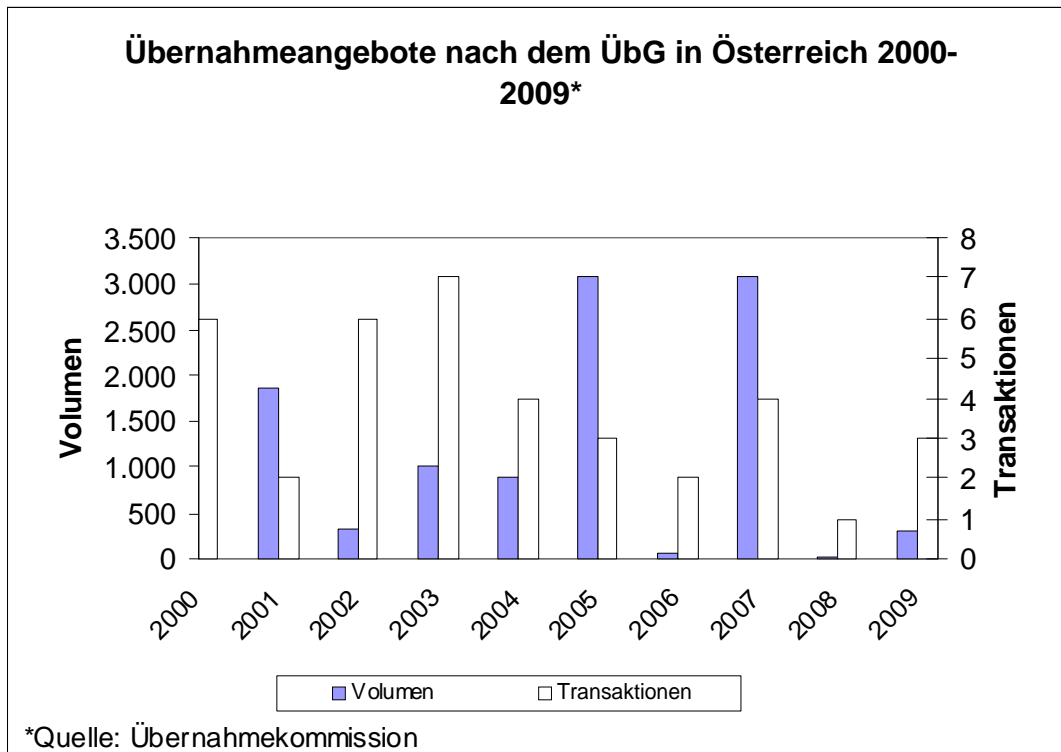
² Quelle: Acquisitions Monthly 2/2010.

Das wertmäßige **Volumen** aller im Jahr 2009 angekündigten Transaktionen mit **europäischen Zielgesellschaften** betrug \$ 790.787 Mio.



In **Österreich** stieg die Anzahl der nach dem ÜbG abgegebenen baren Übernahmeangebote an. Während im Vorjahr nur ein Übernahmeverfahren durchgeführt wurde, waren im Jahr 2009 vier Übernahmeverfahren anhängig, wobei jedoch ein geplantes Übernahmeangebot noch vor Anzeige des Angebots abgebrochen wurde. Auffallend ist, dass die Anzahl an Übernahmeangeboten vor allem im 2. Halbjahr 2009 besonders hoch war. Das Angebotsvolumen im Jahr 2009 insgesamt war jedoch äußerst gering und betrug lediglich EUR 293 Mio.

Obwohl noch nie zuvor innerhalb eines Zeitraums von nur drei Monaten (August – Oktober 2009) parallel vier (allerdings kleine) Übernahmeangebote angekündigt bzw. gestartet wurden, ist doch mittelfristig von einer Rückkehr zur Normalität, also einem bis drei Angeboten pro Jahr auszugehen. Die Dichte an Angeboten war wohl dadurch begründet, dass aufgrund des dramatischen, fundamental nicht mehr zu begründenden Kursverfalls zwischen Herbst 2008 und Frühjahr 2009 die 6-Monats-Durchschnittskurse – gem § 26 ÜbG eine der Mindestpreisschwellen – sehr attraktive Einstiegsmöglichkeiten eröffnet hatten. Dieses Zeitfenster sollte sich mit den steigenden Kursen demnächst wieder schließen.



V. Tätigkeitsbericht

Im folgenden Abschnitt werden zunächst die vor den einzelnen Senaten der ÜbK im Jahr 2009 anhängigen Verfahren nach Verfahrenstypen untergliedert überblicksweise dargestellt (1.); danach wird über die sonstigen Tätigkeiten der Behörde (2.) berichtet.

1. Einzelverfahren in den Senaten

(a) Öffentliche Übernahmeangebote

Im Jahr 2009 wurden drei Übernahmeverfahren nach dem ÜbG durchgeführt. Die geplante Übernahme der UIAG durch Buy_Out Central Europe II Beteiligungs-Invest AG wurde noch vor Anzeige des Angebots abgebrochen. Die Übernahme von Constantia Packaging AG durch Sulipo Beteiligungsverwaltungs GmbH wurde zwar im Jahr 2009 angekündigt, das Angebot wird aber erst im Jahr 2010 erfolgen, sodass diese Übernahme nicht in das Berichtsjahr 2009 einzubeziehen ist. Im Dezember 2009 wurde schließlich von F&C Asset Management plc bestätigt, dass Überlegungen bestehen, ein öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre der C-Quadrat zu stellen. Die Frist zur Anzeige des Angebots wurde auf 11. Februar 2010 erstreckt, sodass auch dieses Verfahren nicht in das Berichtsjahr 2009 einzubeziehen ist. Da diese Frist nicht eingehalten wurde, unterlag F&C

Asset Management plc der einjährigen Sperrfrist gem § 21 ÜbG, welche mit Beschluss vom 8. März 2010 aufgehoben wurde.

Austrian Airlines AG

Am 3. Dezember 2008 hat die Deutsche Lufthansa AG („Lufthansa“) die Absicht bekannt gegeben, ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung gem § 25a ÜbG an die Aktionäre der Austrian Airlines AG („AUA“) zu stellen. Die Bieterin veröffentlichte zunächst, den Streubesitzaktionären EUR 4,44 je Aktie zu bieten. Diese Berechnung orientierte sich jedoch nicht am gewichteten Durchschnittskurs der letzten 6 Monate. Lufthansa wurde von der ÜbK darauf aufmerksam gemacht, dass eine Gewichtung nach den jeweiligen Handelsvolumina vorzunehmen sei. Der auf dieser Basis berechnete Preis von EUR 4,49 wurde von Lufthansa am 22. Dezember 2008 veröffentlicht. Nachdem die Frist zur Anzeige der Angebotsunterlage auf die Maximalfrist von 40 Börsetagen erstreckt worden war, wurde das Angebot schließlich am 27. Februar 2009 veröffentlicht. Das Angebot stand unter mehreren Bedingungen, wobei insbesondere die beihilfen- und kartellrechtliche Genehmigung der Transaktion durch die Europäische Kommission bis zum 31. Juli 2009 einen großen Unsicherheitsfaktor hinsichtlich des Erfolgs des Übernahmeangebots erzeugte. Weiters stand das Angebot unter den Bedingungen, dass Lufthansa 75% der Stimmrechte erreiche, dass die kartellrechtlichen Genehmigungen in acht weiteren Ländern erteilt würden sowie dass AUA nicht zahlungsunfähig sei.

Die ursprüngliche Annahmefrist betrug 10 Wochen. Nachdem diese im Mai 2009 geendet hatte und die Mindestannahmeschwelle von 75% erreicht worden war, wurde der Tag, an dem gem der Angebotsunterlage sämtliche aufschiebenden Bedingungen hätten eingetreten sein müssen, vom 31. Juli 2009 auf den 31. August 2009 verlegt, da die Europäische Kommission bei der Wettbewerbsprüfung ein Phase II-Verfahren eingeleitet hatte. Auch die gesetzliche Nachfrist, welche bereits vor dem 31. August 2009 geendet hatte, wurde rechtsgeschäftlich verlängert, um auch jenen Aktionären die Annahme zu ermöglichen, die nur im Falle eines erfolgreichen Übernahmeangebots ihre Aktien verkaufen wollten. Das Angebot war schließlich erfolgreich. Lufthansa hält mittlerweile 95% an AUA.

Der in der Hauptversammlung am 16. Dezember 2009 beschlossene Gesellschafterausschluss wurde mit Wirkung zum 4. Februar 2010 ins Firmenbuch eingetragen und der Amtliche Handel ausgesetzt.

Christ Water Technology AG

GLV Inc. („GLV“) gab am 25. September 2009 die Absicht bekannt, ein freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gem § 25a ÜbG an die Aktionäre der Christ Water Technology AG („CWT“) zu einem Preis von EUR 3,35 je CWT Aktie zu stellen. Die Angebotsfrist begann am 13. Oktober 2009 zu laufen. Die ursprüngliche Angebotsunterlage hatte eine Mindestannahmeschwelle von 90% der ständig stimmberechtigten Aktien vorgesehen. GLV beantragte während der Laufzeit die Annahmeschwelle auf 75% abzusenken. Der 1. Senat gelangte zur Ansicht, dass sowohl die Absenkung als auch der Verzicht auf eine Mindestannahmeschwelle aus Sicht eines durchschnittlichen Beteiligungspapierinhabers eine Änderung zu Gunsten der Angebotsadressaten darstelle (§ 15 ÜbG). Beim Verzicht und beim Absenken der Mindestannahmeschwelle sei daher das gesetzlich vorgesehene Widerspruchsrecht ausreichend. Ein rechtsgeschäftliches Rücktrittsrecht war nicht einzuräumen. Die Verlängerung der Annahmefrist sowie eine Erhöhung der Gegenleistung wurde in einer Mitteilung an die Öffentlichkeit explizit ausgeschlossen.

Zum Ablauf der Annahmefrist am 17. November 2009 verfügte GLV unter Berücksichtigung jener Aktien, für die gem § 15 ÜbG nach Änderung der Angebotsunterlage ein Widerspruch abgegeben wurde, über 15.814.643 Stück Aktien und somit über 80,5% der Aktien der CWT. Die Nachfrist endet am 19. Februar 2010.

Phion AG

Am 16. Juli 2009 gab Barracuda Networks Inc. („Barracuda“) die Absicht bekannt, ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung gem § 25a ÜbG in Bezug auf alle ausgegebenen Aktien von phion AG („phion“) zu unterbreiten. Da die Durchsicht der Angebotsunterlage sowie der zwischen Barracuda und den Kernaktionären Dr. Wieland Alge, Dr. Klaus Maximilian Gheri und Dr. Peter Marte, welche gleichzeitig auch Vorstandmitglieder waren, abgeschlossenen Verträge Fragen hinsichtlich des Angebotspreises aufgeworfen hatten, wurde die Veröffentlichung der Angebotsunterlage für fünf Börsetage vorläufig untersagt. Nach Anpassung der Verträge wurde die Angebotsunterlage von der Bieterin schließlich am 22. August 2009 veröffentlicht. Am 15. September 2009 wurde der Angebotspreis von EUR 12,00 auf EUR 16,00 je phion Aktie erhöht und die Annahmefrist bis einschließlich 25. September 2009 verlängert. Zum Ablauf der verlängerten Annahmefrist verfügte Barracuda über 615.896 Stück phion Aktien und somit rund 76,98% der phion Aktien. Während der gesetzlichen Nachfrist gem § 19 Abs 3 ÜbG wurden 21.884 Aktien der phion

AG eingeliefert, sodass Barracuda schließlich über eine Beteiligung von rund 79,84% am Grundkapital verfügte.

(b) Ausnahmen von der Angebotspflicht gem § 25 ÜbG

Im Jahr 2009 wurden zwei Anzeigeverfahren gem § 25 ÜbG durchgeführt. Angesichts der globalen Wirtschaftskrise hat sich der Trend aus dem Jahr 2008 fortgesetzt. Die Anlassfälle waren nicht primär von Akquisitionsinteresse, sondern von Krisensituationen bei Gesellschaften und ihren Hauptaktionären geprägt.

In einem Verfahren wurde ein Sanierungsprivileg gem § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG, in einem weiteren Fall eine Ausnahme wegen unabsichtlichen Überschreitens der Kontrollschwelle gewährt.

ECO Business Immobilien AG

Im Zuge der Marktüberwachung wurde die Geschäftsstelle darauf aufmerksam, dass ein Mitarbeiter der Wiener Privatbank SE („Wiener Privatbank“), die mehrheitlich von den Herren Mag. Johann Kowar, Günther Kerbler und KR Friedrich Scheck beherrscht wurde, auf der Hauptversammlung der ECO Business Immobilien AG („ECO“) im Mai 2008 mehr als 34% der Stimmrechte vertreten hatte. Nachdem sich im Zuge eines Amtshilfeverfahrens der Verdacht erhärtet hatte, dass die Herren Kerbler, Kowar und Scheck zusammen mit den mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern mehr als 30% der Stimmrechte gehalten hatten bzw hielten, wurde von Seiten der angesprochenen Personen eine Anzeige gem § 25 ÜbG wegen unabsichtlichen Überschreitens der Kontrollschwelle eingebracht.

Der Senat stellte fest, dass die Herren Kerbler, Kowar und Scheck zusammen mit den mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern eine kontrollierende Beteiligung an ECO erlangt hatten, jedoch eine Ausnahme wegen unabsichtlichen Überschreitens vorlag. Im Bescheid wurden insbesondere das gemeinsame Vorgehen von Vorstandmitgliedern mit ihrer Gesellschaft, die einseitige Zurechnung von Kreuzoptionen und die Frage, wann der Handelsbestand bzw das Beteiligungsverwaltungsgeschäft eines Kreditinstituts der Zurechnung unterliegt, behandelt. Begleitend zur Gewährung der Ausnahme wurden bescheidmäßig Auflagen, insb der zügige, marktschonende Abbau der gemeinsamen Beteiligung unter 30%, erteilt. So ist ua der ÜbK ein von einem Sachverständigen zu bestätigender Bericht über die Erfüllung der Auflagen zu übermitteln.

High Tech Industries AG

Gegen Jahresende 2008 kam es bei der HTI High Tech Industries AG („HTI“) zu großen finanziellen Einbrüchen, sodass die Gesellschaft im Frühjahr 2009 nicht mehr in der Lage war, wesentliche Konzerngesellschaften finanziell zu unterstützen. Gleichzeitig wurden Insolvenzanträge angekündigt. Im Mai 2009 konnte jedoch eine Grundsatzvereinbarung mit den finanzierenden Banken getroffen werden. Im Spätsommer 2009 erstatteten Glatzmeier Beteiligungs GmbH, Herr Dipl.-Ing. Peter Glatzmeier, Astor Industriebeteiligung GmbH, Astor Privatstiftung, Astor Privatstiftung GmbH und ABCMN Vermögensverwaltungs GmbH betreffend die HTI eine Anzeige gem § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG. Auslöser für die Anzeige waren die geplanten Kapitalmaßnahmen bei HTI gewesen: Gesellschafterdarlehen der drei Kernaktionäre (insgesamt EUR 9 Mio) sollten über eine Sachkapitalerhöhung in die Gesellschaft eingebracht werden; gleichzeitig sollte auch eine Barkapitalerhöhung im Ausmaß von bis zu EUR 24 Mio durchgeführt werden. Da es nicht absehbar war, welche Auswirkungen die geplanten Maßnahmen auf die Aktionärsstruktur haben würden (ein Überschreiten der Kontrollschwelle war jedoch absehbar), wurde von den Parteien der Antrag gestellt, die ÜbK möge für den Fall, dass der 2. Senat die drei Kernaktionäre als gemeinsam vorgehende Rechtsträger betrachte, von der Anordnung eines Pflichtangebotes absehen. Der 2. Senat kam zu der Auffassung, dass die Antragsteller gemeinsam vorgehende Rechtsträger und ihre Anteile wechselseitig zuzurechnen seien. Entscheidend hierfür war in einer Gesamtschau neben den Organfunktionen der drei Kernaktionäre, vor allem deren gemeinsamer historischer Hintergrund, die gemeinsame Darlehensvergabe, die gemeinsame Übernahme von Haftungen sowie die Tatsache, dass sich das Management seit langem gemeinsam als Block in der Öffentlichkeit dargestellt hatte. Allerdings war die Voraussetzung für die Gewährung der Sanierungsausnahme für den Senat gegeben, wobei vor allem die Notwendigkeit der Kapitalmaßnahmen berücksichtigt wurde, um eine Insolvenzgefahr der Zielgesellschaft abzuwenden.

Am 3. November 2009 teilte HTI per ad hoc-Mitteilung mit, dass am 30. Oktober 2009 die Barkapitalerhöhung im Firmenbuch eingetragen wurde. Nach dieser Kapitalerhöhung hielten die Antragsteller weniger als 25% der ständig stimmberechtigten Anteile an HTI. Am 31. Dezember 2009 teilte HTI schließlich mit, dass die Sachkapitalerhöhung umgesetzt und im Firmenbuch eingetragen wurde. Durch die Sachkapitalerhöhung wurden 9.000.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien ausgegeben und die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien auf 29.644.954 Stückaktien erhöht. Diese neuen Aktien sind bis Februar 2010 nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen. Die Gesamtzahl der von HTI ausgegebenen Aktien beträgt nunmehr 29.644.954 Stückaktien. Die drei Kernaktionäre halten per 31. Dezember 2009 13.573.892 Stück Aktien und somit über 45,8% der Aktien der HTI.

(c) Verfahren gem § 26b ÜbG

Das Feststellungsverfahren gem § 26b ÜbG gibt demjenigen, der eine Beteiligung erlangt, die Möglichkeit, in einem Verfahren vor der ÜbK eine Entscheidung über die Angebotspflicht zu erreichen. Dies sorgt in Zweifelsfällen für Rechtssicherheit. Stellt die ÜbK die Angebotspflicht fest, so hat der Beteiligte innerhalb von 20 Börsetagen ein Pflichtangebot anzuzeigen oder seine Beteiligung auf 30% zu reduzieren.

In dem einzigen von der ÜbK im Jahr 2009 geführten Verfahren gem § 26b ÜbG wurde von der Möglichkeit der Abwendung der Angebotspflicht Gebrauch gemacht und entsprechend Aktien veräußert.

S&T System Integration & Technology Distribution AG

Der 3. Senat hatte am 21. Jänner 2009 auf gemeinsamen Antrag der AvW Gruppe AG („AvW Gruppe“) und der AvW Invest AG („AvW Invest“ und gemeinsam die „AvW Gesellschaften“) die Einleitung eines Verfahrens gem § 26b ÜbG unter der teilweisen analogen Anwendung der Verfahrensbestimmungen des § 33 ÜbG betreffend die S&T System Integration & Technology Distribution AG („S&T“) beschlossen. Dem war ein Überschreiten der 30% Schwelle durch AvW Gruppe AG und AvW Invest AG aufgrund der Ausübung unterschiedlicher Put Optionen durch die Capital Bank – GRAWE Gruppe AG („Capital Bank“) vorausgegangen. Diese Put Optionen waren längere Zeit davor bei gänzlich anderen Börsenkursen vom Prokuristen der AvW Gruppe abgeschlossen und mehrfach verlängert worden. Dem Prokuristen wurde von Seiten des Unternehmens vorgeworfen, bei Abschluss dieser Optionen treuwidrig und ohne Kenntnis des Vorstandes gehandelt und die AvW Gesellschaften vorsätzlich geschädigt zu haben.

Der 3. Senat beschäftigte sich eingangs mit der Frage, ob ein allfällig kollusives Handeln des Prokuristen dazu führen könne, dass die aus den Put Optionen stammenden Aktien den AvW Gesellschaften nicht zurechenbar seien. Die Frage rechtfertigte nach Ansicht des Senats ein Verfahren gem § 26b ÜbG ohne Einleitung eines § 33 ÜbG Verfahrens.

Es fanden zwei mündliche Verhandlungen statt, in denen sich der Senat mit den Fragen beschäftigte, inwiefern das Handeln des Mitarbeiters der AvW Gruppe (nämlich der Abschluss der Optionsgeschäfte) dieser zuzurechnen war und ob ein allfälliger Vertretungsmissbrauch des Mitarbeiters überhaupt an der Kontrollerlangung bzw der Angebotspflicht etwas änderte.

Der Senat kam nach eingehender Sachverhaltsermittlung zu dem Ergebnis, dass die Handlungen des Mitarbeiters der AvW Gruppe zuzurechnen waren. Insbesondere musste

den Organen der AvW Gruppe bereits im Jahr 2008 auf Grund der ihnen zukommenden Prüf- und Aufsichtspflicht das Ausmaß bestehender Put Optionen bewusst gewesen sein.

Konkrete Weisungen, die Put Optionen nicht zu verlängern bzw nur so viele Put Optionen abzuschließen, dass die 30% Schwelle nicht überschritten werden konnte, konnten nicht festgestellt werden. Mangels eines internen Kontrollsystems war auch keine hinreichende Nachkontrolle erfolgt bzw konnten auch keine rechtzeitigen Abwehrmaßnahmen mehr getroffen werden. Insgesamt konnte daher von einem Erlangen der Aktien durch die AvW Gesellschaften ohne jegliches Zutun ihrerseits nicht die Rede sein. Auf die Frage, ob zivilrechtlich betrachtet kollusives Handeln des Prokuristen vorlag, musste nach Ansicht des Senats gar nicht mehr eingegangen werden. Für beide AvW Gesellschaften bestand nach Ansicht des 3. Senats durch Erlangen einer kontrollierenden Beteiligung im Dezember 2008 die Pflicht zur Stellung eines Übernahmeangebots.

Gem § 26b Abs 3 ÜbG bestand für die AvW Gesellschaften die Möglichkeit ihre Beteiligung an S&T innerhalb von 20 Börsetagen auf unter 30% reduzieren. Hiervon haben die AvW Gesellschaften auch Gebrauch gemacht und fristgerecht rund 8,5% der S&T Aktien an Capital Bank veräußert. Diesbezüglich wurde von der die Aktien übernehmenden Capital Bank eine weitere Stellungnahme hinsichtlich der Frage des gemeinsamen Vorgehens beantragt.

(d) Verfahren gem § 27b ÜbG

Im Jahr 2009 wurden keine **Übernahmeverfahren gem § 27b ÜbG** geführt, welche die Zuständigkeit über Zielgesellschaften mit Sitz im Inland jedoch Börsenotierung im Ausland regelt (so genannter **Teilanwendungsbereich des ÜbG**).

(e) Stellungnahmen gem § 29 ÜbG

Die ganz überwiegende Mehrzahl an Verfahren im Jahr 2009 betraf Stellungnahmen gem § 29 ÜbG. Damit wird der Trend der letzten Jahre – mit Ausnahme von 2007 – fortgesetzt. Vor allem Rechtsfragen des gemeinsamen Vorgehen, welche sich durch besondere Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Sachverhalts und hohe rechtliche Komplexität auszeichnen, standen in den letzten Jahren im Vordergrund. Allein im Jahr 2009 beschäftigte sich rund die Hälfte der Verfahren in irgendeiner Form mit dem gemeinsamen Vorgehen.

Atrium European Real Estate Ltd

Am 13. Februar 2009 beantragte Atrium European Real Estate Ltd („Atrium“), die ÜbK möge gem § 29 ÜbG dazu Stellung nehmen, ob das österreichische ÜbG auf die Gesellschaft anwendbar sei. Der Senat entschied in seiner Stellungnahme, dass das österreichische ÜbG auf Atrium im Zeitpunkt der Stellungnahme nicht anwendbar war. Sachverhalte, die vor dieser Stellungnahme verwirklicht wurden, seien jedoch davon ausgenommen. Der 2. Senat hatte der Entscheidung dabei in Hinblick auf seine Ermittlungen in der Rechtssache Meinl European Land Limited („MEL“) zugrunde gelegt, dass der Sitzbegriff des § 2 ÜbG maßgeblich vom Schutzzweck des Übernahmegesetzes geprägt wird. Die Anwendbarkeit des österreichischen ÜbG auf eine im Inland notierte Gesellschaft mit Registersitz außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des EWR könne daher insbesondere unter Missbrauchs- und Umgehungsgesichtspunkten nicht ausgeschlossen werden. Der Senat entschied jedoch, dass unter Zugrundelegung des von der Antragstellerin vorgebrachten Sachverhalts weder ein ausreichend starker Inlandsbezug, noch hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen von Missbrauchs- und Umgehungstatbeständen bestünden, die eine Anwendbarkeit des ÜbG rechtfertigen würden.

Binder + Co AG

Herbert Liaunig Privatstiftung („Liaunig PS“) beantragte eine Stellungnahme zur Frage, ob sie und Albona Privatstiftung („Albona PS“) als gemeinsam vorgehende Rechtsträger gem § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren sind und damit ein weiterer Hinzuerwerb von Aktien der Binder & Co AG („Binder“) durch Liaunig PS die Angebotspflicht auslösen würde, wenn bei Zusammenrechnung der Beteiligungen der beiden Privatstiftungen gem § 23 ÜbG und einem allfälligen Hinzuerwerb die Kontrollschwelle überschritten würde. Albona PS war wie Herbert Liaunig PS zu 14% an Binder beteiligt. Die ursprünglichen Beteiligungen wurden von dem ehemaligen Kernaktionär der Binder, der Waagner Biro AG, erworben. An Waagner Biro AG waren Liaunig PS mit rund 35% und Albona PS mit rund 25% beteiligt. Die beiden Stiftungen beherrschten diese Gesellschaft. Waagner Biro AG wiederum hielt mehr als 55% der Stimmrechte an Binder. Als sich die Gesellschaft von ihrer Beteiligung trennte, übernahmen Liaunig PS und Albona PS je 10% an Binder. Im Spätherbst des Jahres 2008 stockten Liaunig PS und Albona PS beinahe gleichzeitig ihre Beteiligung auf 14% auf.

Der 1. Senat entschied in seiner Stellungnahme, dass Liaunig PS und Albona PS hinsichtlich ihrer Beteiligungen an Binder als gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSv § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren waren – und zwar insbesondere aus folgenden Gründen: (1) Dkfm.

Liaunig und Dr. Heldmann arbeiteten seit vielen Jahren sowohl auf Aktionärs- als auch auf Organebene in mehreren Gesellschaften zusammen. (2) Der koordinierte Beteiligungsaufbau in der Vergangenheit auch bei Binder. (3) Sowohl in der Liaunig PS als auch in der Albona PS war Herr Dr. Kuhn Mitglied des Stiftungsvorstandes, was ein koordiniertes Vorgehen im Hinblick auf die Ausübung der Stimmrechte der beiden Rechtsträger erheblich vereinfachte. Aufgrund des Gesamtbildes der Umstände lag nach Ansicht des Senats daher kein vernünftiger Grund vor daran zu zweifeln, dass die Liaunig PS und die Albona PS in Bezug auf ihre Beteiligungen an Binder als gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren und deren Beteiligungen wechselseitig zuzurechnen waren.

Erste Group Bank AG

Im April 2009 beantragten DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung („Erste PS“) und Criteria Caixacorp Sociedad Anonima („Criteria“), die ÜbK möge dazu Stellung nehmen, ob der Abschluss des Preferred Partnership Agreement ein gemeinsames Vorgehen der Antragsteller gem § 1 Z 6 ÜbG begründe und bereits durch Unterzeichnung des Vertrages ein Pflichtangebot gem §§ 22 ff ÜbG ausgelöst werde, sowie, ob ein nachfolgender Erwerb von zusätzlich mindestens 2% ständig stimmberechtigter Aktien durch Criteria innerhalb von 12 Monaten die Angebotspflicht gem §§ 22 ff ÜbG auslöse.

Erste PS hielt 31% an der Erste Group Bank AG („Erste AG“), die Sparkassen rund 9% und Criteria rund 5%. Criteria plante, ihre Beteiligung an Erste AG aufzustocken. Der zwischen Erste PS und Criteria abgeschlossene Partnerschaftsvertrag sah vor, dass Criteria einen Sitz im Aufsichtsrat, Erste PS ein Vorkaufsrecht und eine Option auf die Anteile der Criteria erhalte und Criteria nicht als feindlicher Bieter auftreten dürfe. Der 1. Senat entschied in seiner Stellungnahme, dass der Abschluss des Partnerschaftsvertrags keine Angebotspflicht gem § 22a Z 1 ÜbG begründete und dass ein nachfolgender Erwerb von weiteren mindestens 2% der ständig stimmberechtigten Aktien keine Angebotspflicht gem § 22 Abs 4 ÜbG auslöste. Folgende Gründe waren für die Entscheidung der ÜbK ausschlaggebend: Soweit mehrere Rechtsträger eine Absprache über die Ausübung ihrer Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates treffen, wird ein gemeinsames Vorgehen dieser Rechtsträger gem § 1 Z 6 ÜbG vermutet; die Vermutung ist aber widerleglich. Der Aufsichtsrat der Erste AG umfasste die satzungsmäßige Höchstanzahl von 12 Kapitalvertretern, die beinahe gänzlich Erste PS zuzurechnen waren. Criteria wurde mit einem Vertreter lediglich eine Minderheitsposition gewährt, wodurch sich an den Einflussmöglichkeiten des kontrollierenden Aktionärs nichts änderte. Darüber hinaus wurde keine Stimmrechtsvereinbarung getroffen. Vorkaufs- und Optionsrechte der Erste PS

stärkten eher ihre Position gegenüber der Criteria. Weiters konnte die Verpflichtung von Criteria, nicht als feindlicher Bieter aufzutreten, nach Ansicht des 1. Senats nicht das gemeinsame Vorgehen begründen.

KTM Power Sports AG

Im Oktober 2009 beantragten Bajaj International Holdings BV („Bajaj“) und Cross Industries AG („Cross“), die ÜbK möge eine Stellungnahme dazu abgeben, ob durch den Abschluss und die Durchführung der abgeänderten Aktionärsvereinbarung zwischen Bajaj und Cross ein gemeinsames Vorgehen der Antragsteller im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG begründet werde. Durch die Änderung der Aktionärsvereinbarung sollten dem von Bajaj ernannten Aufsichtsratsmitglied unter anderem Zustimmungsrechte bei Kapitalmaßnahmen in der Gesellschaft sowie für die Nominierung eines Käufers für die verpfändeten Aktien an der KTM SMC, einer 100%-Tochtergesellschaft der KTM Power Sports AG („KTM AG“), der nahezu das gesamte operative Geschäft der KTM AG oblag, eingeräumt werden. Der Senat gelangte in seiner Stellungnahme zu der Auffassung, dass Cross und Bajaj auf Basis der vorgelegten geänderten Vereinbarungen grundsätzlich noch nicht als gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSv § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren waren. Die Einräumung von Zustimmungsrechten an einzelne Aufsichtsratsmitglieder war zwar grundsätzlich als kontrollrelevante Absprache zu werten, jedoch hätten sich diese Veto-Rechte auf Beschlussgegenstände beziehen müssen, mittels derer Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt oder ausgeübt werden konnte. Insbesondere die gegenständlichen Zustimmungsrechte in Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen waren nach Ansicht des 2. Senats grundsätzlich nicht objektiv zur Kontrollerlangung oder –ausübung geeignet, solange nicht besondere Umstände hinzuträten.

Strabag SE

Im Februar 2009 beantragten die Hans Peter Haselsteiner Gruppe („HPH Gruppe“) und Raiffeisen/UNIQA, die ÜbK möge zu Fragen der Umbildung des an Strabag SE („Strabag“) bestehenden Syndikats Stellung nehmen. Nach der letzten Entscheidung der ÜbK im Jahr 2008 war die Kreditfinanzierung von Rasperia Trading Limited („Rasperia“) auf die beiden übrigen Syndikatsmitglieder, HPH und Raiffeisen/UNIQA übertragen worden. Der Kredit konnte jedoch von Rasperia letztlich nicht bedient werden, so dass dieser fällig gestellt wurde.

Die Parteien entschieden sich dafür, dass Herr Deripaska unter Aufrechterhaltung sämtlicher Rechte im Syndikat verbleiben sollte, jedoch alle Aktien der Rasperia auf die beiden übrigen Syndikatsmitglieder zu übertragen. Herr Deripaska verfügte somit weiterhin

über das Recht, zwei Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden, wodurch sichergestellt wurde, dass keine Beschlussfassungen im Syndikat gegen die Stimme der Rasperia möglich waren.

Nach Ansicht des Senats genügte der bloße Verbleib der Rasperia im Syndikat nicht, um einen Kontrollwechsel auszuschließen. Eine starke Beteiligungsasymmetrie innerhalb einer Gruppe, die ein Auseinanderfallen von wirtschaftlichem Risiko und Einfluss mittels Stimmrecht auf die Gesellschaft mit sich bringe, sei ein sehr starkes Indiz für eine Änderung der Willensbildung innerhalb der Gruppe; denn die Weiterführung bzw. Aufrechterhaltung der Willensbildung in der bisherigen Form trotz stark abweichendem Vermögensinvestment entspreche grundsätzlich nicht den Erfahrungen des Wirtschaftslebens. Derlei Ausgestaltungen können grundsätzlich zur Umgehung einer sonst bestehenden Angebotspflicht führen; es müssen daher besondere Umstände hinzutreten, wenn nicht von einer faktischen Änderung der Beherrschungsverhältnisse ausgegangen werden soll.

Nach Ansicht des 3. Senats lagen solche Umstände bei der von HPH Gruppe und Raiffeisen/UNIQA beabsichtigten Transaktion vor. Rasperia wurde eine Call Option auf Wiedererlangung der Beteiligung eingeräumt. Die Bemühungen der HPH Gruppe und der Raiffeisen/UNIQA waren darauf gerichtet, die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Rasperia als Syndikatspartner zu erhalten. Darüber hinaus sprach die Tatsache, dass Rasperia bereits rund EUR 1 Mrd in Strabag investiert hatte, dafür, dass Herr Deripaska an seinem Investment festhalten würde. Die konkrete Ausgestaltung der Call Option, gemessen am damaligen Börsenkurs der Strabag Aktie, sowie die beabsichtigte Verbesserung der Kapitalstruktur der Basic Element ließen einen Rükckerwerb durch Eigen- oder Fremdfinanzierung auch keineswegs unmöglich erscheinen. Die vorübergehende gänzliche Übertragung der Anteile Rasperias auf die beiden übrigen Syndikatsmitglieder unter Verbleib Rasperias im Syndikat bei unverändertem Syndikatsvertrag führte daher nach Ansicht des 3. Senats zu keiner Änderung der Gruppe iSd § 22a Z 3 ÜbG und löse daher auch keine Angebotspflicht aus. Demnach führte auch der Rükckerwerb der Aktien durch Ausübung der Call Option von Rasperia zu keiner Angebotspflicht. Für den Fall, dass Rasperia die Call Option nicht ausüben könne, entschied der Senat, dass auch die endgültige Übertragung der Aktien auf die beiden Syndikatsmitglieder gem § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG privilegiert sei. Der Wortlaut dieser Bestimmung stelle zwar rein auf den Erwerb von Aktien zur Sicherung von Forderungen ab. Jedoch seien seine Prinzipien laut Ansicht des Senats auch auf Fälle der Sicherungsverwertung anzuwenden, wenn die Verwertung des Sicherungsguts nicht anders möglich sei. Allerdings wies der Senat darauf hin, dass gem § 25 Abs 2 ÜbG die Kommission Auflagen an den Aktienerwerb knüpfen könne, so ua den Abbau der Beteiligung in binnen angemessener Frist und teilweises Stimmrechtsruhen, solange die Beteiligung gehalten werde.

S&T System Integration & Technology Distribution AG

Im Anschluss an das § 26b ÜbG Verfahren in der Sache S&T hatte sich der 3. Senat im Zuge der Veräußerung von rund 8,5% der S&T Aktien durch die AvW Gesellschaften an die Capital Bank mit der Frage zu befassen, ob diese Gesellschaften auf Grund ihrer langjährigen Geschäftsbeziehung als gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren seien und durch Übereignung des Aktienpakets die Angebotspflicht ausgelöst werde. Zwar könne eine langjährige Geschäftsbeziehung ein gemeinsames Vorgehen indizieren. Hierbei war jedoch zu berücksichtigen, dass es sich ausschließlich um eine Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde handelte und eine Zusammenarbeit zwischen Capital Bank und den AvW Gesellschaften niemals auf Aktionärs- oder Organebene der S&T AG stattfand. Darüber hinaus war angesichts der anhängigen (Rechts-)Streitigkeiten zwischen Capital Bank und den AvW nicht davon auszugehen, dass zwischen den Parteien Interesse an einer gemeinsamen Stimmrechtsausübung bestand. Der 3. Senat berücksichtigte aber auch, dass die AvW Gesellschaften aufgrund des Feststellungsbescheids der ÜbK gem § 26b ÜbG gezwungen waren, ihre Beteiligung entweder innerhalb von 20 Börsetagen auf höchstens 30% an S&T zu reduzieren oder andernfalls ein Pflichtangebot an alle Aktionäre der S&T zu stellen. Nach den der ÜbK mitgeteilten Umständen, die dieser Stellungnahme zugrunde gelegt wurden, gab es keine Indizien, dass Capital Bank die betreffenden Aktien nicht auf eigene Rechnung übernommen hatte. Vielmehr konnte Capital Bank weder der Verschleuderung der an sie verpfändeten Aktien durch AvW an einen Dritten zustimmen, noch wollte sie die Insolvenz der AVW Gesellschaften im Falle der Angebotspflicht verursachen. Der Senat entschied in seiner Stellungnahme, dass Capital Bank und AvW Gesellschaften nicht als gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren waren.

(f) Feststellungsverfahren gem § 33 ÜbG

Im Jahr 2009 wurde kein Verfahren nach § 33 ÜbG eingeleitet.

(g) Strafverfahren gem § 35 ÜbG

Im Jahr 2009 wurden zwei Strafverfahren gem § 35 ÜbG geführt. Sie betrafen die Verletzung der Meldepflicht gem § 26a Abs 1 ÜbG und des partiellen Stimmverbots gem Abs 2 derselben Bestimmung.

Ein von der Übk im Jahr 2009 abgeschlossenes Strafverfahren betraf einen Kernaktionär, der mittelbar über eine Stiftung eine Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen erwarb, die ihm mehr als 26%, aber weniger als 30% der Stimmrechte verschaffte. Das

Überschreiten der 25%-Schwelle wurde gem § 91 ff BörseG der FMA gemeldet. Eine Meldung gem § 26a Abs 1 ÜbG an die Übk wurde allerdings unterlassen. Bei der Hauptversammlung 2008 war der Aktionär lediglich mit rund 17% der Stimmrechte vertreten, so dass es zu keiner Verletzung des § 26a Abs 2 ÜbG kam. Wegen Verstoßes gegen diese Mitteilungspflicht wurde über den Kernaktionär als auch über die drei Stiftungsvorstandsmitglieder eine Geldstrafe verhängt. Da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwogen, konnte die Mindeststrafe in der Höhe von EUR 5.000,- gem § 20 VStG unterschritten werden und über die Beschuldigten eine Strafe in Höhe von EUR 3.000,- verhängt werden.

In einem weiteren Strafverfahren betreffend einer Nicht-Meldung gem § 26a Abs 1 ÜbG sah der 2. Senat der Übk mit Beschluss vom 9. Dezember 2009 wegen geringfügigen Verschuldens und unbedeutender Folgen der Übertretung von der Verhängung einer Strafe gem § 21 Abs 1 Satz 1 VStG ab und stellte das Verfahren gem § 45 VStG ein.

Über ein weiteres von der ÜbK im Jahr 2009 eingeleitetes Strafverfahren wird im Jahr 2010 entschieden.

(h) Sonstige Verfahren

In vier Fällen wurde **Mitteilung gem § 24 ÜbG** an die ÜbK erstattet, wonach eine Angebotspflicht nicht besteht, wenn die Beteiligung an der Zielgesellschaft keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann oder wenn der Rechtsträger, der diesen Einfluss bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise letztlich ausüben kann, nicht wechselt. In diesem Fall ist der Sachverhalt der ÜbK unverzüglich, spätestens innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der Beteiligung mitzuteilen.

Die ÜbK beschäftigte sich in einem Fall mit der Frage ihrer Zuständigkeit als vorgelagerte Rechtsfrage. Der 2. Senat hatte zu entscheiden, ob das ÜbG unter bestimmten Umständen auch auf Gesellschaften mit Notierung außerhalb Österreichs und der Europäischen Union, deren Beteiligungspapiere jedoch an der Wiener Börse notieren, Anwendung finde. Anlassfall war Meinl European Land Ltd. (nunmehr Atrium Real Estate Ltd.).

Der 2. Senat der ÜbK hatte im Verfahren zur Frage der Anwendbarkeit des Übernahmegesetzes erwogen, dass der Sitzbegriff des § 2 ÜbG maßgeblich vom Schutzzweck des ÜbG geprägt werde. Eine Zuständigkeit der ÜbK für eine im Inland notierte Gesellschaft mit Registersitz außerhalb der EU könne daher insbesondere unter Missbrauchs- und Umgehungsgesichtspunkten nicht ausgeschlossen werden. Die ÜbK hatte nach diesen Kriterien geprüft, ob ihre Zuständigkeit hinsichtlich der Ausgabe der Partly Paid Shares durch Meinl European Land Ltd. im Jahr 2006 bestand. Die Ermittlungen der

ÜbK hatten keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Bejahung ihrer Zuständigkeit ergeben. Diese Beurteilung beruhte auf dem damals vorliegenden Informationsstand der ÜbK. Die ÜbK sah sich daher zu diesem Zeitpunkt nicht veranlasst, ein Nachprüfungsverfahren gem § 33 ÜbG einzuleiten.

2. Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde

Aktionäre, Bieter, Investoren, Organe der Zielgesellschaften und deren Berater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken) haben die Möglichkeit zur Beratung durch die ÜbK (vgl § 29 Abs 1 ÜbG) auch im Jahr 2009 intensiv in Anspruch genommen. Die Beratungsfunktion wird so unbürokratisch wie möglich wahrgenommen. Senatstermine werden in dringenden Fällen meist innerhalb weniger Tage gewährt. Rasche Auskünfte und formlose Beratung sowie lösungsorientierte Zusammenarbeit mit der Financial Community und ihren Beratern werden jeden Tag unbürokratisch angeboten, um den Akteuren Sicherheit zu geben, ihre Kosten niedrig zu halten und gleichzeitig die gesetzlichen Regeln zugunsten der Investoren am Markt wirksam durchzusetzen. Teil des Selbstverständnisses der ÜbK als serviceorientierte Behörde ist es, dass für Bieter, Zielgesellschaft und Berater eine von der Geschäftsstelle der ÜbK erstellte **Musterangebotsunterlage** zur Verfügung gestellt wird und im Vorfeld des Verfahrens Terminabläufe und „Fahrpläne“ abgestimmt werden. Abgerundet wird die Beratungsaufgabe der ÜbK durch das umfangreiche Informationsangebot, das über die laufend aktualisierte **Website** der ÜbK unter www.takeover.at abrufbar ist.

Die Beratung durch die Geschäftsstelle oder einen Senatsvorsitzenden kann allerdings Entscheidungen der unabhängigen Senate in keiner Weise präjudizieren und ist daher unverbindlich. Die der ÜbK zugewiesenen **Behördenfunktionen** werden entweder durch den Vorsitzenden der ÜbK, durch die jeweils zuständigen Senate oder die Vollversammlung wahrgenommen.

3. Information der Öffentlichkeit

Die Vorsitzenden der Senate und die Geschäftsstelle sind bemüht, den öffentlichen Stellen und Journalisten – soweit mit dem Amtsgeheimnis vereinbar – mit Auskünften zur Verfügung zu stehen. Ziel ist es weiterhin, dass vor allem die mit der Materie regelmäßig befassten Journalisten so rasch als möglich alle Informationen erhalten, um sich selbst ein sachliches Urteil bilden zu können.

Zur Information der Öffentlichkeit über die grundsätzlichen Ziele des Übernahmerechts und die von Senaten der ÜbK getroffenen Entscheidungen (Stellungnahmen und Bescheide) wurden im Jahr 2009 folgende Maßnahmen gesetzt:

- Betrieb und laufende Aktualisierung einer umfassenden Website (www.takeover.at);
- Veröffentlichung von Entscheidungen in laufenden Verfahren sowie von Stellungnahmen und Bescheiden im Zuge bereits abgewickelter Verfahren, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (vgl. www.takeover.at);

4. Amtswegige Überwachung gem § 29 ÜbG

Die ÜbK hat die Einhaltung des ÜbG zu überwachen, um auf der Grundlage ihrer eigenen Beobachtungen gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen zu beschließen. Dies erfolgt unter anderem durch laufende Beobachtung und Auswertung der Kursentwicklungen, der Medienberichte, der Beteiligungs- und der ad-hoc-Meldungen sowie der wöchentlichen Handelsvolumina im Hinblick auf besondere Auffälligkeiten. Ferner werden laufend Gerüchte und Spekulationen betreffend übernahmereklevante Aktivitäten, insbesondere auch in Online-Medien, verfolgt sowie alle Hauptversammlungspräsenzen erfasst und im Hinblick auf das Teilnahme- und Abstimmungsverhalten regelmäßig ausgewertet. Daraus resultieren mittlerweile **umfangreiche Datenbanken**, aus denen sich wichtige Anhaltspunkte für die Kontrollstruktur jener Gesellschaften ergeben, die der Überwachung durch die ÜbK unterliegen (Entwicklung der Beteiligungsverhältnisse; Hauptversammlungspräsenzen; Teilnahme- und Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen; Kurs-, Umsatzentwicklung etc).

Zur Klärung besonderer Auffälligkeiten werden zunächst telefonische oder schriftliche Anfragen an die betreffenden Personen, häufig auch an Organmitglieder und Mitarbeiter der Zielgesellschaften gerichtet. Liegen konkrete übernahmerekrechtlich relevante Sachverhalte vor (zB bei vermutetem Kontrollwechsel) oder entzieht sich der Befragte dem Auskunftersuchen des Kommissionsvorsitzenden und der ihn unterstützenden Geschäftsstelle, wird die Angelegenheit dem zuständigen Senat zugewiesen, der sodann alle weiteren Schritte setzt. Im Jahr 2009 wurden zwei Senatsverfahren von Amts wegen und nicht erst auf Mitteilung oder Antrag einer Verfahrenspartei eingeleitet.

Rund ein Drittel der Gesamtressourcen der Geschäftsstelle werden für die amtswegige Überwachung und Kontakte vor Verfahrensbeginn verwendet.

Als Hindernis für eine wirksame Überwachung sowie eine rasche Verfahrensdurchführung erwiesen sich erneut die beschränkten Befugnisse der ÜbK und die (praktischen) Schwierigkeiten insbesondere bei der **Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums**. Die international üblichen Rechtsbehelfe zur Durchleuchtung der verschiedensten Konstruktionen zur Verschleierung der Eigentumsverhältnisse fehlen der Kommission. Insbesondere kann die Kommission im Ergebnis nur bei Verdacht auf Insiderhandel **Auskünfte von Banken** über Aktienbesitzstände erhalten. In diesem Bereich sieht die ÜbK daher weiterhin dringenden Novellierungsbedarf, um der gesetzlich vorgesehenen Überwachungsaufgabe in effektiver Weise nachkommen zu können. Die in Österreich nach wie vor bestehende Möglichkeit, sich gegenüber der ÜbK auf das Bankgeheimnis zu berufen und anonym zu bleiben, ist sachlich nicht vertretbar und geeignet, dem internationalen Ansehen des österreichischen Kapitalmarkts zu schaden. In einem von der ÜbK geführten Verfahren konnten sich österreichische Banken auf das Bankgeheimnis stützen, während die schweizerische Aufsichtsbehörde zur Erzwingung der Offenlegung im Rechtshilfeweg bereit stand. Derzeit ist die ÜbK auf Vermutungen, anonyme Hinweise undgl angewiesen, wenn eine österreichische Bank, die in der Hauptversammlung als Treuhänder für Depotinhaber auftritt, die Auskunft über die Auftraggeber unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigert. Zu begrüßen ist, dass durch das ARÄG 2009 der Legitimationsaktionär abgeschafft wurde. Dies erhöht die Transparenz am Kapitalmarkt ganz wesentlich, da die Bank in Zukunft, wenn sie eine Vollmacht ausübt, nicht nur offen legen muss, dass sie bevollmächtigt ist, sondern auch, wer die Vollmacht gegeben hat.

Die **Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht** und der **Wiener Börse AG** im Zuge der Marktüberwachung oder auch anlässlich von Senatsverfahren **funktioniert unverändert gut**.

5. Sonstige Tätigkeiten – Arbeitsgruppen

Im Berichtsjahr 2009 hat die ÜbK gemeinsam mit der FMA eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Transparenz am Kapitalmarkt eingerichtet. Ziel ist es insbesondere das Börsegesetz auf Entwicklungen am österreichischen Kapitalmarkt anzupassen und entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen anzuregen, um die Attraktivität des Finanzplatzes Österreich zu erhalten bzw wiederherzustellen.

Die Mitglieder der ÜbK haben insgesamt alleine rund 403 Arbeitsstunden für Beratungen (Senatssitzungen, Vollversammlungen, Arbeitsgruppen) investiert.

6. Symposion 10 Jahre Übernahmegesetz

Anlässlich des 10-jährigen Bestehens des ÜbG lud die ÜbK im November 2009 zu einem Symposion ins Palais Trautson, dem 195 Teilnehmer folgten. Nach einer Begrüßung durch die Bundesministerin für Justiz, Mag. Claudia Bandion-Ortner, und einleitenden Worten durch Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Konrad Fuchs, trugen Univ.-Prof. Dr. Martin Winner, RA Dr. Peter Huber, RA Dr. Christoph Dregger und em. Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt zu verschiedenen Themen rund um das Übernahmerecht vor. Anschließend folgte eine Podiumsdiskussion mit Dr. Peter Michaelis, Mag. Wilhelm Hemetsberger, Dr. Wolfgang Leitner und Univ.-Prof. Dr. Martin Winner unter der Leitung von Liselotte Palme.

Die Symposionsbeiträge sind Anfang 2010 in der Zeitschrift „Der Gesellschafter“ (Linde Verlag) erscheinen.

7. Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene

Im Jahr 2009 wurde die regelmäßige und intensive Zusammenarbeit im Rahmen des CESR-Netzwerkes mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt. Die Sitzungen dienen großteils dem Erfahrungsaustausch. Dieser findet in verstärkter Form nunmehr auch außerhalb der Sitzungen der Behörden statt. Übernahmerechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Auslegung der Übernahmerichtlinie, werden auch formlos über Anfragen zwischen den Behörden diskutiert.

Auf Einladung von Professor Samuel C. Thompson, Jr., Penn State Dickinson School of Law nahmen der Vorsitzende der ÜbK und der Leiter der Geschäftsstelle an der „6th Annual Institute on Corporate, Securities, and Related Aspects of Mergers & Acquisitions“ und der „Closed Session for M&A Regulators“ in New York teil. Hierbei wurde ua ein Entwurf eines

neuen, der Europäischen Übernahmerrichtlinie 2004/25/EG angelehnten Takeover Codes für den karibischen Wirtschaftsraum präsentiert, der gemeinsam mit anderen Regulatoren diskutiert wurde. Dabei wurden auch vielfältige Kontakte zu den Übernahmerrichtsbehörden aus aller Welt geknüpft.

Auf nationaler Ebene wurde im Jahr 2009 insbesondere die Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht erheblich intensiviert. Diese umfasst nicht nur gegenseitige Unterstützung bei der Marktüberwachung, sondern auch Beratungen wie etwa über notwendige Verbesserung der Transparenz am Kapitalmarkt.

VI. Ausblick auf das Jahr 2010

So wie schon im Jahr 2009 ist aus derzeitiger Sicht damit zu rechnen, dass Fragen des gemeinsamen Vorgehens auch im Jahr 2010 einen wesentlichen Bestandteil der täglichen Arbeit in der ÜbK darstellen wird.

Abzuwarten bleibt, ob das Jahr 2010 – so wie 2009 - von Sanierungen von Gesellschaften und damit von Ausnahmen von der Angebotspflicht geprägt sein wird. Die Entwicklung der letzten Monate gibt zumindest ein wenig Hoffnung, dass es 2010 zu einem Wiedererstarken großer Transaktionen und zu einer Rückkehr zur Normalität kommt.

VII. Danksagung

Dank für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2009 gilt zunächst dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Finanzen, der Wiener Börse AG und der Finanzmarktaufsicht.

Weiters ist den Mitarbeitern der Geschäftsstelle zu danken, insbesondere dem im Oktober 2009 ausgeschiedenen Leiter der Geschäftsstelle, Mag. Stefan Arnold. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben Ihre Arbeit auch im Jahr 2009 mit hoher Sachkunde, absoluter Integrität und großem Engagement fortgesetzt und damit einen wichtigen Beitrag für die Funktionsfähigkeit der ÜbK geleistet. Der von Woche zu Woche stark wechselnde Arbeitsanfall kann nur deshalb in kurzer Frist erledigt werden, weil die Mitarbeiter bereit sind, bei unvorhergesehenen Mehrbelastungen von den frühen Morgenstunden bis spät in die Nacht, wenn nötig auch an Wochenenden zu arbeiten, und durch ständige Weiterbildung und vorausschauende Bearbeitung neuer Probleme über ein exzellentes Fachwissen verfügen.

Dank gebührt auch den betroffenen Unternehmen, ihren Vorstandsmitgliedern, ihren Mitarbeitern und ihren Beratern, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, mit der ÜbK in fairer und sachgerechter Weise zusammengearbeitet haben.

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner

Vorsitzender

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher

stellv. Vorsitzender

Dr. Winfried Braumann

stellv. Vorsitzender

VIII. Anhang

1. Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahrs 2009

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner (Vorsitzender)	Universitätsprofessor für Unternehmensrecht
Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (stv. Vorsitzender)	Universitätsprofessor für Unternehmensrecht
Dr. Winfried Braumann (stv. Vorsitzender)	Aufsichtsrat ua der Spot AG, Semperit AG Holding und der Lenzing AG
SenPräs. d. OGH Dr. Peter Baumann	Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes
Dr. Ursula Fabian	Richterin des Oberlandesgerichts
Mag. Helmut Gahleitner	Wirtschaftspolitischer Referent der Arbeiterkammer
RA Dr. Sieglinde Gahleitner	Rechtsanwältin
Univ.-Prof.. Dr. Hanspeter Hanreich	Universitätsprofessor für Wirtschaftsrecht Konsulent des IHS
RA Dr. Wulf Gordian Hauser	Rechtsanwalt
Mag. Heinz Leitsmüller	Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft der Arbeiterkammer Wien
Hofrätin Dr. Elfriede Solé	Hofrätin des Obersten Gerichtshofes
Univ.-Prof. Dr. Stefan Weber, LL.M.	Rechtanwalt

2. Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Mag. Stefan Arnold	Leiter bis Oktober 2009
Dr. Sascha Schulz	Leiter seit Oktober 2009
Jasna Cvijetic	Sekretariat
Dr. Julia Fagner	Juristin seit Mai 2009
Mag. Christina Klampfer	Juristin seit August 2009
Walter Martetschläger	Sekretariat
Dr. Katharina Oberhofer	Juristin bis August 2009